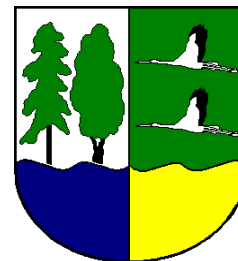


GEMEINDE OBERKRÄMER

Drucksache-Nr: DS-021/2024



Beratungsgegenstand:

Beschluss über die Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 84/2022 "Wohnbebauung an der Bahnstraße - Flurstück 398" im OT Bötzw sowie deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Einbringer: Verwaltung

Anlagen:

Entwurf des Bebauungsplanes Stand Juli 2024
Planzeichnung

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungszweck	Öffentlichkeitsstatus	Empfehlung	
				Ja	Nein
Ortsbeirat Bötzw	05.09.2024	Anhörung	Öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Bauen, Entwicklung und Tourismus	09.09.2024	Vorberatung	Öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hauptausschuss	26.09.2024	Vorberatung	Öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gemeindevertretung	10.10.2024	Entscheidung	Öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Einreicher:

- Hauptamt Bau- und Ordnungsamt
 Kämmerei
 Büro des Bürgermeisters

Bestätigung Amtsleiter:

Unterschrift:

Bestätigung Justitiar:

Unterschrift:

Bestätigung Kämmerei:

Haushaltsmäßige Berührung: Ja Nein

Unterschrift:

Bestätigung Bürgermeister:

Unterschrift:

2146730958

Beschlusswortlaut:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer beschließt die Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 84/2022 „Wohnbebauung an der Bahnstraße – Flurstück 398“ im OT Bötzwow sowie deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Mit der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wird das Planungsbüro IGF Ingenieurgesellschaft Falkenrehde mbH bevollmächtigt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 23

davon anwesend: _____

Ja-Stimmen: _____ Nein-Stimmen: _____ Enthaltungen: _____

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren _____ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Begründung:

Die Billigung des Entwurfes und deren öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und TöB stellen einen vorgeschriebenen Verfahrensschritt im Rahmen des Planungsverfahrens dar.

Datum/Unterschrift